

INHALT

20. Voraussetzungen
zur Anerkennung als Kurort

21. Der Verfassungsgerichtshof nimmt zur
ordnungsgemäßen Kundmachung einer
Wasserleitungsgebührenordnung Stellung

22. Der Verfassungsgerichtshof nimmt
zur ordnungsgemäßen Kundmachung einer

Kanalgebührenordnung und zur Anknüpfung
der Anschlussgebührenpflicht Stellung

23. Grundleibgang für Gemeindebedienstete

24. Tierseuchenfonds; Pflichtbeiträge

Verbraucherpreisindex für Februar 2006
(vorläufiges Ergebnis)

20.

Voraussetzungen zur Anerkennung als Kurort

VORAUSETZUNGEN ZUR ANERKENNUNG ALS KURORT (NICHT LUFTKURORT)

I. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (THVKOG), LGBL. Nr. 24/2004 (Paragraphen-Zitierungen beziehen sich im Folgenden auf dieses Gesetz).

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002 (die §§ 60 bis 62 sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht).

II. Begriffe:

Heilvorkommen – Kurorte – Kuranstalten

Heilvorkommen sind ortsgebundene natürliche Vorkommen, die aufgrund besonderer Eigenschaften und ohne Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen (vgl. § 1 Abs. 1).

Als Heilvorkommen gelten insbesondere Heilquellen, Heilpeloide und Heilfaktoren (vgl. § 1 Abs. 2 bis 5).

Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren, bedürfen einer Anerkennung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 1).

Kurorte sind Gebiete, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen (z. B. Heilquellen, Heilpeloide, Heilfaktoren) ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind (vgl. § 1 Abs. 6).

Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung (vgl. § 11 Abs. 1).

Die Anerkennung als Kurort erfolgt auf Antrag der Gemeinde oder der Gemeinden, auf deren Gebiet sich

der beantragte Kurbereich erstrecken soll; im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung nachzuweisen (vgl. § 11 Abs. 2).

Kuranstalten sind Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich ergänzender Zusatztherapien (vgl. § 1 Abs. 7).

Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 16 Abs. 1).

III. Anerkennungsvoraussetzungen

A) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort (§ 11 Abs. 5 lit. a und b):

1. Vorliegen der Anerkennung eines Heilvorkommens gemäß § 1 Abs. 1, und zwar:

- Anerkennung als Heilquelle (vgl. § 3),
- Anerkennung als Heilploid (vgl. § 4),
- Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen (vgl. § 5).

(bei allen drei Typen geht es vorrangig um den Nachweis der für die beabsichtigte therapeutische Anwendung ausreichenden Ergiebigkeit und der spezifischen Beschaffenheit des Heilvorkommens sowie um die wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung).

2. Verfügbarkeit der zur Ausnützung des vorhandenen Heilvorkommens erforderlichen Betriebe oder Aufbereitungsanlagen und deren behindertengerechte Ausgestaltung.

B) Zusätzliche Voraussetzungen
für jeden Kurort (§ 11 Abs. 5 lit c und d):

1. Dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Kursaison;

2. Verfügbarkeit oder Gewährleistung der für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie weiterer Einrichtungen, die der Eigenart des Kurbetriebes entsprechen, in zweckdienlicher, den jeweiligen fachlichen Erkenntnissen angemessener Art, wie insbesondere:

- geeignete Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmlage jeder Art,
- eine ausreichende Versorgung des Kurortes durch eine im Ort oder im Umkreis von höchstens 5 km vorhandene Verabreichungsstelle von Arzneimitteln im Sinn des Apothekengesetzes,
- Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich erforderlich ist,
- das Vorhandensein erforderlicher Desinfektionseinrichtungen,
- Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr,
- das Vorhandensein entsprechender allgemein zugänglicher Grünflächen (allenfalls ausreichend Schatten spendender Baumbestand im Ort und in der Umgebung).

**IV. Nachweis der Anerkennungs-
voraussetzungen/Sachverständige:**

Das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen als Kurort ist vom Antragsteller (= Gemeinde) nachzuweisen (vgl. § 11 Abs. 2).

Im Antrag auf Anerkennung eines Heilvorkommens hat der Antragsteller (= Inhaber) die nach den §§ 3, 4 und 5 geforderten Voraussetzungen durch eine Vollanalyse (im Sinn der Anlage III bzw. V des THVKOG) und ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie oder Pharmakologie und Toxikologie nachzuweisen sowie ein Gutachten über die Indikationen, Kontraindikationen und die therapeutischen Anwendungsformen beizubringen, das von einer Einrichtung nach § 8 Abs. 3 verfasst wurde. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein (vgl. § 2 Abs. 3). Für die Erteilung der Nutzungsbewilligung sind die Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 zu erbringen.

Für die Anerkennung als Kurort hat die Gemeinde die Nachweise nach § 11 Abs. 5 (vgl. Pkt. III lit. A und B)

zu erbringen. Hierbei geht es insbesondere um folgende Themenbereiche bzw. Beurteilungen durch Sachverständige:

- Medizinische Versorgung und sonstige Infrastruktur, sanitäre Hygiene
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz u. a.
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- Raumplanerische Konzepte
- Landschaftsbild und -pflege
- Bau- und Anlagensubstanz (Kuranstalt)
- Sonstige Infrastruktur (z. B. Arzneimittelversorgung, Trinkwasserversorgung, Abfallsysteme, Abwasserentsorgung, touristische Anlagen, Ruhezonen, Wanderwege, Parks, usw.).

V. Verfahrenshinweise/Projektmanagement:

1. Beratung im Vorfeld des Verfahrens:

Angesichts der Komplexität eines derartigen Projektes und der hiermit für die Gemeinde verbundenen Kosten empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Gesundheitsrecht. Bei Bedarf arrangieren wir ein Grundsatzgespräch unter Beiziehung von „Schlüssel-Amtssachverständigen“.

2. Antragstellung:

Die Anerkennung als Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren, sowie die Nutzungsbewilligung erfolgen auf Antrag, den nur der Inhaber des Vorkommens zu stellen berechtigt ist; die erforderlichen Nachweise sind gleichzeitig beizuschließen.

Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist unter Anschluss des Gemeinderatsbeschlusses von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll (vgl. § 11 Abs. 2). Die wesentlichen Antragsunterlagen sollen zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbar sein.

Da im Anerkennungsverfahren der Tourismusverband zu hören ist, wird die Gemeinde zweckmäßigerweise mit diesem bereits vor der Antragstellung das Einvernehmen herstellen und dem Antrag dessen Stellungnahme beischließen.

3. Verfahrensgang/Verfahrensdauer:

In der Praxis wird das angestrebte Ziel im Weg von rechtlichen Teilschritten erreicht; zur Minimierung der Verfahrensdauer können jedoch einzelne Verfahrensschritte übergreifend gesetzt werden.

Für einen Bäderkurort ergibt sich beispielsweise im Regelfall folgende Bewilligungsreihenfolge:

- a) Anerkennung der Quelle
als Heilvorkommen (vgl. § 2),

- b) Nutzungsbewilligung (vgl. § 6),
- c) Anerkennung als Kurort (vgl. § 11),
- d) Bewilligung des Betriebes einer Kuranstalt (vgl. § 16),
- e) Erlassung einer Kuranstaltsordnung (vgl. § 19).

Den Antrag nach lit. a und b hat der Inhaber des Heilvorkommens zu stellen, jenen nach lit. c die Gemeinde und jenen nach lit. d der Rechtsträger der Kuranstalt; letzterem obliegt auch die Veranlassung nach lit. e.

Bei entsprechender Aufbereitung der gesetzlich erforderlichen Nachweise sichert die Abteilung Gesundheitsrecht eine zügige Bearbeitung des Antrages sowie eine koordinierende Verfahrensabwicklung zu. Die Verfahrensdauer hängt jedenfalls entscheidend von der Vollständigkeit der Projektunterlagen ab.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich wird dringend geraten, dass die Gemeinde einen Projektverantwortlichen bestellt, der in der Lage ist, ein professionelles Projektmanagement bereits im „Vorfeld“ des Behördenverfahrens sicherzustellen.

Für Auskünfte steht die Abteilung Gesundheitsrecht, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25, Stieglbräu, 3. Stock, (primäre Ansprechpartnerin: Mag. Bettina Wengler, Tel. 0512/508-2702) gerne zur Verfügung.

VORAUSSETZUNGEN

ZUR ANERKENNUNG ALS LUFTKURORT

I. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (THVKOG), LGBL Nr. 24/2004 (Paragraphen-Zitierungen beziehen sich im Folgenden auf dieses Gesetz).

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002 (die §§ 60 bis 62 sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht).

II. Begriffe:

Heilfaktoren – Kurorte – Luftkurorte – Kuranstalten

Heilfaktoren sind obertägige natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe und dergleichen, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen (vgl. § 1 Abs. 5).

Für Heilfaktoren gibt es kein behördliches Anerkennungsverfahren (vgl. § 2 Abs. 1).

Kurorte sind Gebiete, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen (z. B. Heilquellen, Heilpeloide, Heilfaktoren) ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind (vgl. § 1 Abs. 6).

Luftkurorte sind Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Einhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern (vgl. § 12 Abs. 3).

Luftkurorte bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung (vgl. § 12 Abs. 1).

Die Anerkennung als Luftkurort erfolgt auf Antrag der Gemeinde oder der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll; im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung nachzuweisen (vgl. § 11 Abs. 2).

Kuranstalten sind Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich ergänzender Zusatztherapien (vgl. § 1 Abs. 7).

Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 16 Abs. 1).

III. Anerkennungsvoraussetzungen

A) Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als Kurort (§ 11 Abs. 5 lit. a):

Nachweis eines Heilvorkommens im Sinne des § 1 Abs. 1, für einen Luftkurort sohin von Heilfaktoren gemäß § 1 Abs. 2 lit. c i. V. m. § 1 Abs. 5 (vgl. auch § 12 Abs. 1).

B) Zusätzliche Voraussetzungen für jeden Kurort (§ 11 Abs. 5 lit. c und d):

1. Dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Kursesaison;

2. Verfügbarkeit oder Gewährleistung der für die Sicherung des Kurserfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen sowie weiterer Einrichtungen, die der Eigenart des Kurbetriebes entsprechen, in zweckdienlicher, den jeweiligen fachlichen Erkenntnissen angemessener Art, wie insbesondere:

- geeignete Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmlage jeder Art,
- eine ausreichende Versorgung des Kurortes durch eine im Ort oder im Umkreis von höchstens 5 km vorhandene Verabreichungsstelle von Arzneimitteln im Sinn des Apothekengesetzes,
- Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich erforderlich ist,
- das Vorhandensein erforderlicher Desinfektionseinrichtungen,
- Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr,

- das Vorhandensein entsprechender allgemein zugänglicher Grünflächen (allenfalls ausreichend Schatten spendender Baumbestand im Ort und in der Umgebung).

C) Spezielle Voraussetzungen für einen Luftkurort (vgl. § 12 Abs. 3):

- Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen,
- entsprechende (Wald- und) Grünflächen, Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten,
- möglichst lärmfreie Lage, nicht in der Nähe von Industrieanlagen, die die klimatischen Verhältnisse (und damit die Luftqualität) zeitweise oder dauernd stören können,
- Gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relativer Stabilität der Witterung, gemäßigte Abkühlungsgröße, rauch- und staubarme Luft, Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestattet,
- Vorhandensein einer wissenschaftlichen, ortsfesten Beobachtungsstation (Klimastation, die mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere in Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind, Abkühlungsgröße und Niederschlag ausgerüstet sein muss; Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen teils laufend, teils durch eine alle fünf Jahre zu wiederholende Messreihe geprüft werden (vgl. § 14 Abs. 1).

D) Exkurs: Heilklimatischer Kurort:

Heilklimatische Kurorte sind solche, die über ortsgebundene klimatische Faktoren verfügen, die die Heilung bestimmter Krankheiten fördern; diese müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die im Anlassfall gesondert besprochen werden (vgl. § 12 Abs. 2).

IV. Nachweis der Anerkennungs-voraussetzungen/Sachverständige:

Das Vorliegen der Anerkennungs-voraussetzungen ist vom Antragsteller (= Gemeinde) nachzuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2). „Kern“ ist insbesondere die Beibringung einer Klimabeschreibung, die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf (vgl. § 12 Abs. 5).

Für die Prüfung der klimatischen Faktoren dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten herangezogen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der

wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind (vgl. § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3). Primär mit dieser Materie befasst war bisher die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (Außenstelle in Innsbruck, Fürstenweg 180).

Bei der Prüfung der übrigen Voraussetzungen geht es insbesondere um folgende Themenbereiche bzw. Beurteilungen durch Sachverständige:

- Medizinische Versorgung und sonstige Infrastruktur, sanitäre Hygiene,
- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz u. a.,
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Raumplanerische Konzepte,
- Landschaftsbild und -pflege,
- Bau- und Anlagensubstanz (Kuranstalt),
- Sonstige Infrastruktur (z. B. Arzneimittelversorgung, Trinkwasserversorgung, Abfallsysteme, Abwasserentsorgung, touristische Anlagen, Ruhezonen, Wanderwege, Parks, usw.).

V. Verfahrenshinweise / Projektmanagement:

1. Beratung im Vorfeld des Verfahrens:

Angesichts der Komplexität eines derartigen Projektes und der hiermit für die Gemeinde verbundenen Kosten empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Gesundheitsrecht. Bei Bedarf arrangieren wir ein Grundsatzgespräch unter Beiziehung von „Schlüssel-Amtssachverständigen“.

2. Antragstellung:

Der Antrag auf Anerkennung als Luftkurort ist unter Anschluss des Gemeinderatsbeschlusses von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll (vgl. § 12 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2). Die wesentlichen Antragsunterlagen sollen zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbar sein.

Da im Anerkennungsverfahren der Tourismusverband zu hören ist, wird die Gemeinde zweckmäßigerweise mit diesem bereits vor der Antragstellung das Einvernehmen herstellen und dem Antrag dessen Stellungnahme beischließen.

3. Verfahrensgang / Verfahrensdauer:

In der Praxis wird das angestrebte Ziel im Weg von rechtlichen Teilschritten erreicht; zur Minimierung der Verfahrensdauer können jedoch einzelne Verfahrensschritte übergreifend gesetzt werden.

Bei entsprechender Aufbereitung der gesetzlich erforderlichen Nachweise sichert die Abteilung

Gesundheitsrecht eine zügige Bearbeitung des Antrages sowie eine koordinierende Verfahrensabwicklung zu. Die Verfahrensdauer hängt jedenfalls entscheidend von der Vollständigkeit der Projektunterlagen ab.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich wird dringend geraten, dass die Gemeinde einen Projektverantwortlichen bestellt, der in der Lage ist, ein

professionelles Projektmanagement bereits im „Vorfeld“ des Behördenverfahrens sicherzustellen.

Für Auskünfte steht die Abteilung Gesundheitsrecht, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25, Stieglbräu, 3. Stock (primäre Ansprechpartnerin Mag. Bettina Wengler, Tel. 0512/508-2702), gerne zur Verfügung.

Abteilung Sanitätsrecht
Zahlen Vd-RV-31/32/St und Vd-RV-31/33/St

21.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zur ordnungsgemäßen Kundmachung einer Wasserleitungsgebührenordnung Stellung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 2005, V 76/05, die Wasserleitungsgebührenordnung einer Tiroler Gemeinde mangels ordnungsgemäßer Kundmachung aufgehoben; er hat begründend u. a. ausgeführt:

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde P vom 7. November 1991 in der im vorliegenden Fall maßgebenden Fassung des Beschlusses vom 6. September 2001 lautet auszugsweise:

„Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 7. November 1991 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde P und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benutzung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wassergebühr), einer Bauwassergebühr und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, neuen Quellfassungen, neuen Versorgungsleitungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 6 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn.

(2)–(4) ...

§ 3 Berechnung der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse, ermittelt nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 TBO. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen, Tenne und Geräteschuppen von der Berechnung für die Bemessungsgrundlage ausgenommen.

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Abs. 2 1. Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Wasserleitungsgebührenordnung oder nach einer früheren Wasserleitungsgebührenordnung war.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt ATS 27,25 (€ 1,98) inkl. MWSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(4) Bei Gewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung beträgt die Anschlussgebühr ATS 21,19 (€ 1,54) inkl. MWSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

(5) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von ATS 99,07 (€ 7,2) inkl. MWSt. pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(6) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat fällig zu stellen.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.“

Bei dem in Prüfung gezogenen Verwaltungsakt – der (wie der Anlassfall zeigt) von den Gemeindebehörden vollzogen wird und so ein Mindestmaß an Publizität erlangt hat (vgl. VfSlg. 12.382/1990 mwN) – handelt es sich um eine Verordnung im Sinn des Art. 139 B-VG.

Der Verfassungsgerichtshof hegte in seinem Prüfungsbeschluss das Bedenken, die im Jahr 1991 vom Gemeinderat der Gemeinde P beschlossene Stammfassung der Wasserleitungsgebührenordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden. Dieses Bedenken erweist sich als begründet.

§ 53 Abs. 1 der – im Zeitpunkt der Erlassung der Wasserleitungsgebührenordnung (vgl. zur Relevanz dieses Zeitpunktes für die Frage der rechtmäßigen Kundmachung einer Verordnung z. B. VfSlg. 12.382/1990, S 588/589 mwN) maßgebenden – Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, schrieb vor, dass „alle Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, die Verpflichtungen oder Belastungen der Gemeindebewohner zum Inhalt haben binnen einer Woche nach Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen und in sonst ortsüblicher Weise in der Gemeinde kundzumachen“ sind. Zu diesen „Beschlüssen und Verfügungen“ gehören auch Verordnungen wie die Wasserleitungsgebührenordnung (vgl. VfSlg. 16.377/2001 mwN).

Die vorgelegten Verordnungsakten enthalten ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut:

„NIEDERSCHRIFT

Nr. 21

aufgenommen am 7. November 1991 im Sitzungszimmer der Gemeinde P anlässlich der dort stattgefundenen Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

1.-3. ...

4. Festsetzung der Wassergebührenordnung

5. ...

Beschlüsse

Zu Pkt. 4)

Die Wassergebührenordnung wird wie im Entwurf des Gemeindevorstandes einstimmig erlassen.

Wer sich durch die Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist dagegen Beschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

(Unterschrift)“

Nach der Aktenlage wurde (nur) diese „Niederschrift“ am 12. November 1991 an der Amtstafel der Gemeinde P angeschlagen und am 27. November 1991 abgenommen. Im Verordnungsprüfungsverfahren wurde weder behauptet noch ist hervorgekommen, dass auch der Text der in diesem Schriftstück erwähnten Gebührenordnung – durch Anschlag an der Amtstafel – verlautbart worden wäre.

Durch den öffentlichen Anschlag einer derartigen Kundmachung, in der lediglich festgestellt wird, dass eine bestimmte Verordnung erlassen wurde, nicht aber auch der Text dieser – kundzumachenden – Verordnung wiedergegeben wird, ist dem Erfordernis des § 53 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 nicht entsprochen worden.

Die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde P vom 23. Dezember 1991, vom 20. Jänner 2000 und vom 6. September 2001 (betreffend die §§ 3, 4 und 6 der Wasserleitungsgebührenordnung) sind von diesem Fehler zwar nicht betroffen, doch reicht die ordnungsgemäße Kundmachung einer Novelle, die sich – wie hier – nur auf einzelne Bestimmungen der Stammverordnung bezieht, nicht aus, den dieser Stammvorschrift anhaftenden Kundmachungsmangel zu sanieren (vgl. VfSlg. 16.377/2001, 16.548/2002, 16.690/2002).

Die als gesetzwidrig erkannte Verordnung steht in ihrer präjudiziellen Fassung mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung; es war daher mit Aufhebung gemäß Art. 139 Abs. 3 B-VG und nicht mit einem Ausspruch gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG vorzugehen (vgl. zuletzt etwa VfGH 9. März 2005, V77/04 mwN).

Da nicht bloß der in Prüfung gezogene – im Anlassfall präjudizielle – Teil der Verordnung, sondern in gleicher Weise auch die übrigen Verordnungsbestimmungen vom festgestellten Kundmachungsmangel betroffen sind, war gemäß Art. 139 Abs. 3 lit. c B-VG die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Umstände, die dem im Sinn des Art. 139 Abs. 3 letzter Satz B-VG entgegenstünden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auf spätere Novellierungen der Gebührenordnung war insoweit nicht Bedacht zu nehmen (vgl. dazu neuerlich VfSlg. 16.377/2001).

Die Gemeinden werden eingeladen, ihre in Geltung stehenden Verordnungen auf die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung hin zu überprüfen.

22.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zur ordnungsgemäßen Kundmachung einer Kanalgebührenordnung und zur Anknüpfung der Anschlussgebührenpflicht Stellung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2005, V 77/05, die Kanalgebührenordnung einer Tiroler Gemeinde mangels ordnungsgemäßer Kundmachung und im Hinblick auf die rechtswidrige Anknüpfung der Anschlussgebührenpflicht aufgehoben; er hat begründend ausgeführt:

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B 1594/04 das Verfahren über eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde anhängig, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Mit Berufungsbescheid vom 28. Juni 2004 schrieb der Gemeindevorstand der Gemeinde P dem Beschwerdeführer für die Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf einem im Gemeindegebiet gelegenen Grundstück aufgrund der Kanalgebührenordnung dieser Gemeinde eine Kanalanschlussgebühr vor.

Der dagegen erhobenen Vorstellung gab die Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 3. November 2004 Folge; der Bescheid des Gemeindevorstandes wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an diese Gemeindebehörde verwiesen. Begründend heißt es dazu, die nach § 4 der Kanalgebührenordnung als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr dienende Baumasse sei (entgegen der Rechtsauffassung der Gemeindebehörde) nicht in sinngemäßer Anwendung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, sondern nach der (im Zeitpunkt der Erlassung der Gebührenordnung noch in Kraft stehenden) Bestimmung des § 20 der Tiroler Bauordnung (in der Fassung LGBL. Nr. 33/1989) zu ermitteln; überdies sei die Gemeindebehörde ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht gerecht geworden.

2. Bei Behandlung der gegen diesen Vorstellungsbescheid erhobenen Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Wortfolge „der Aufforderung zum Kanalanschluss (§ 9 Abs. 3 TKanG) oder“ im § 2 Abs. 2 lit. b der Kanalgebührenordnung der Gemeinde P entstanden; er hat daher am 7. Juni 2005 beschlossen, diese Verordnungsstelle von Amts wegen einem Normenprüfungsverfahren zu unterziehen.

3. Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde P vom 7. November 1991 in der im vorliegenden Fall maßge-

benden Fassung des Beschlusses vom 6. September 2001 lautet auszugsweise samt Überschriften (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

„Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 7. November 1991 und vom 23. Dezember 1991 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG. 1989, BGBl. Nr. 687/1988 nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der neuen Kanalanlage eine Anschlussgebühr.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

a) in den Fällen, in denen die Aufforderung zum Kanalanschluss (§ 9 Abs. 3 TKanG) oder die Bewilligung zum Kanalanschluss (§ 9 Abs. 5 TKanG) bereits vor Inkraft-Treten dieser Kanalgebührenordnung rechtskräftig geworden sind, mit dem Inkraft-Treten der Kanalgebührenordnung;

b) im Übrigen mit dem Eintritt der Rechtskraft der Aufforderung zum Kanalanschluss (§ 9 Abs. 3 TKanG) oder der Bewilligung zum Kanalanschluss (§ 9 Abs. 5 TKanG).

(3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissen(en) oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn.

(4) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat fällig.

§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse, ermittelt nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 TBO. ...

(2)–(3) ...

(4) Die Anschlussgebühr beträgt ATS 56,00 (€ 4,07) inkl. MWSt je m³ der Bemessungsgrundlage.

(5) ...“

Die im § 2 Abs. 2 lit. b der Kanalgebührenordnung verwiesene Bestimmung des § 9 Abs. 3 des früheren Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 40/1985, hatte folgenden Wortlaut:

„Die Behörde hat nach dem Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung für den betreffenden Sammelkanal einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Anlagen mit schriftlichem Bescheid auszusprechen, dass eine Anlage nach Abs. 1 anschlusspflichtig ist, oder die

Anschlusspflicht für eine bauliche Anlage nach Abs. 2 festzulegen. Hinsichtlich der Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet werden, hat die Behörde jeweils nach der Einbringung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen, dass eine Anlage nach Abs. 1 anschlusspflichtig ist, oder die Anschlusspflicht für eine bauliche Anlage nach Abs. 2 festzulegen.“

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

A. Zur Zulässigkeit des Verfahrens:

1. Bei dem in Prüfung gezogenen Verwaltungsakt – der (wie der Anlassfall zeigt) von den Gemeindebehörden vollzogen wird und so ein Mindestmaß an Publizität erlangt hat (vgl. VfSlg. 12.382/1990 mwN) – handelt es sich um eine Verordnung im Sinn des Art. 139 B-VG.

2. Zweifel an der Zulässigkeit der Anlassbeschwerde oder an der Präjudizialität des in Prüfung gezogenen Teiles der Kanalgebührenordnung der Gemeinde P sind nicht entstanden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde zwar der vom Beschwerdeführer erhobenen Vorstellung stattgegeben und der Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde P aufgehoben; soweit sich die belangte Behörde hierbei jedoch auf andere als in der Vorstellung vorgetragenen Gründe gestützt hat, die für die Gemeindebehörde im fortgesetzten Verfahren bindende Wirkung entfalten (vgl. § 120 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001), besteht – anders als in den z. B. den Beschlüssen VfSlg. 12.437/1990 und 15.252/1998 zugrunde liegenden Fällen – zumindest die (für die Beschwerdelegitimation erforderliche) Möglichkeit, dass der angefochtene Bescheid den Beschwerdeführer in einem subjektiven Recht verletzt hat.

3. Das Verfahren erweist sich damit als zulässig.

B. In der Sache:

1. Der Verfassungsgerichtshof hegte in seinem Prüfungsbeschluss zunächst das Bedenken, die im Jahr 1991 vom Gemeinderat der Gemeinde P beschlossene Stammfassung der Kanalgebührenordnung (in der die in Prüfung gezogene Bestimmung bereits enthalten war) sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden. Dieses Bedenken erweist sich als begründet.

1.1. § 53 Abs. 1 der – im Zeitpunkt der Erlassung der Kanalgebührenordnung (vgl. zur Relevanz dieses Zeitpunktes für die Frage der rechtmäßigen Kundmachung einer Verordnung z. B. VfSlg. 12.382/1990, S. 588/589 mwN) maßgebenden – Tiroler Gemeindeordnung 1966,

LGBL. Nr. 4, schrieb vor, dass „alle Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, die Verpflichtungen oder Belastungen der Gemeindebewohner zum Inhalt haben ..., ... binnen einer Woche nach Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen und in sonst ortsüblicher Weise in der Gemeinde kundzumachen“ sind. Zu diesen „Beschlüssen und Verfügungen“ gehören auch Verordnungen wie die Kanalgebührenordnung (vgl. VfSlg. 16.377/2001 mwN).

Die vorgelegten Verordnungsakten enthalten ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut:

„NIEDERSCHRIFT

Nr. 21

*aufgenommen am 7. November 1991
im Sitzungszimmer der Gemeinde P anlässlich
der dort stattgefundenen Gemeinderatssitzung.*

Tagesordnung

1. ...

2. Festsetzung der Kanalgebührenordnung

3.-5. ...

Beschlüsse

Zu Pkt. 2)

Der vom Gemeindevorstand ausgearbeitete und von der Gemeindeabteilung der Landesregierung überprüfte Entwurf für die Kanalgebührenordnung, die dem Gemeinderat zur Begutachtung zugesendet wurde, wird beraten und abgestimmt.

Nach längerer Diskussion ... wird die Kanalgebührenordnung einstimmig erlassen. ...

Wer sich durch die Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist dagegen Beschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

(Unterschrift)“

Nach der Aktenlage wurde (nur) diese „Niederschrift“ am 12. November 1991 an der Amtstafel der Gemeinde P angeschlagen und am 27. November 1991 abgenommen. Im Verordnungsprüfungsverfahren wurde weder behauptet noch ist hervorgekommen, dass auch der Text der in diesem Schriftstück erwähnten Gebührenordnung – durch Anschlag an der Amtstafel – verlautbart worden wäre.

1.2. Durch den öffentlichen Anschlag einer derartigen Kundmachung, in der lediglich festgestellt wird, dass eine bestimmte Verordnung erlassen wurde, nicht aber auch der Text dieser – kundzumachenden – Ver-

ordnung wiedergegeben wird, ist dem Erfordernis des § 53 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 nicht entsprochen worden.

Die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde P vom 23. Dezember 1991, vom 20. Jänner 2000 und vom 6. September 2001 (betreffend die §§ 4, 5 und 7 der Kanalgebührenordnung) sowie vom 2. März 1995 (betreffend § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung) sind von diesem Fehler zwar nicht betroffen, doch reicht die ordnungsgemäße Kundmachung einer Novelle, die sich – wie hier – nur auf einzelne Bestimmungen der Stammverordnung bezieht, nicht aus, den dieser Stammvorschrift anhaftenden Kundmachungsmangel zu sanieren (vgl. VfSlg. 16.377/2001, 16.548/2002, 16.690/2002).

2. Der Gerichtshof äußerte überdies das Bedenken, die beteiligte Gemeinde sei mangels gesetzlicher Grundlage nicht ermächtigt, eine Kanalanschlussgebühr, wie sie in § 2 der Kanalgebührenordnung vorgesehen ist, zu erheben. Auch dieses Bedenken trifft zu:

2.1. Die §§ 15 und 16 des – im Zeitpunkt des Anlassfalls (vgl. zur Relevanz dieses Zeitpunktes für die Frage der inhaltlichen Gesetzmäßigkeit einer Verordnung z. B. VfSlg. 12.755/1991, S 801 mwN) maßgebenden – Finanzausgleichsgesetzes 2001 lauten auszugsweise samt Überschriften wie folgt:

„C. Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

§ 15. (1) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

1.-12. ...

13. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;

14. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;

15.-16. ...

(2) Die im Abs. 1 unter Z. 1, 2, 3, 8, 10, 11, 12 und 14 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z. 15 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

(3) ...

D. Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes

§ 16. (1)-(2) ...

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

1.-3. ...

4. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten ...;

(4) ..."

2.2. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach, zuletzt in seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2004, V40/04, ausgesprochen, dass Anschlussgebühren nur dann als Benützungsgebühren im Sinn des FAG 2001 zu werten sind, wenn sie in einem förmlichen Benützungsverhältnis, und zwar immer am Beginn eines solchen (vgl. schon VfSlg. 10.947/1986), entstehen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so handelt es sich bei solchen Geldleistungen – ungeachtet ihrer Bezeichnung als „Gebühren“ – um Interessentenbeiträge im Sinn des FAG 2001.

2.3. Gemäß § 2 Abs. 2 lit. b der Kanalgebührenordnung entsteht die Gebührenpflicht „mit dem Eintritt der Rechtskraft der Aufforderung zum Kanalanschluss“. Die Gebührenpflicht tritt daher unter Umständen ein, noch bevor der Anschluss möglich ist und benützt werden kann, sohin unabhängig davon, ob die anschlusspflichtige Anlage an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen ist oder nicht.

Der Verfassungsgerichtshof hat einen Kanalisationsbeitrag nach dem Steiermärkischen Kanalabgabengesetz, demgemäß der Beitrag ohne Rücksicht darauf zu leisten ist, ob die anschlusspflichtigen Liegenschaften an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht, als Interessentenbeitrag qualifiziert (vgl. VfSlg. 10.947/1986, 11.376/1987, 15.608/1999), ebenso Anschlussgebühren nach den Kanalgebührenordnungen mehrerer Tiroler Gemeinden, nach denen die Gebührenpflicht mit Rechtskraft des baubehördlichen Bewilligungsbescheides (vgl. VfGH 13. Oktober 2004, V 40/04), mit Rechtskraft des Anschlussbescheides (vgl. VfSlg. 16.116/2001), mit dessen bloßer Erlassung (vgl. VfSlg. 16.548/2002), bzw. – wie hier – mit Rechtskraft der Aufforderung zum Anschluss (vgl. VfSlg. 16.377/2001, 16.873/2003) entstand.

Bei der Anschlussgebühr nach § 2 der in Rede stehenden Kanalgebührenordnung handelt es sich daher nicht um eine Benützungsggebühr im Sinn des § 15 Abs. 1 Z. 14 FAG 2001, sondern um einen Interessentenbeitrag im Sinn des § 15 Abs. 1 Z. 13 FAG 2001. Solche Interessentenbeiträge sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben, die, sollen sie aufgrund eines Be-

schluss der Gemeindevertretung erhoben werden, gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 eines Landesgesetzes bedürfen, das die Gemeinden zur Erhebung solcher Abgaben ermächtigt; eine bundesgesetzliche Ermächtigung, wie sie für (bestimmte) Benützungsgebühren erteilt ist (vgl. § 16 Abs. 3 Z. 4 FAG 2001), ist für Interessentenbeiträge nämlich nicht gegeben. Ein Landesgesetz, das die Gemeinden des Bundeslandes Tirol zur Erhebung von Interessentenbeiträgen im Zusammenhang mit Abwasserentsorgungsanlagen ermächtigte, ist derzeit aber nicht vorhanden. Die in Prüfung gezogene Verordnungsstelle entbehrt daher – auch – der gesetzlichen Grundlage.

3. Die als gesetzwidrig erkannte Verordnung steht in ihrer präjudiziellen Fassung mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung; es war daher mit Aufhebung gemäß Art. 139 Abs. 3 B-VG und nicht mit einem Auspruch gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG vorzugehen (vgl. zuletzt etwa VfGH 9. März 2005, V77/04 mwN).

Da nicht bloß der in Prüfung gezogene – im Anlassfall präjudizielle – Teil der Verordnung, sondern in gleicher Weise auch die übrigen Verordnungsbestim-

mungen vom festgestellten Kundmachungsmangel betroffen sind, war gemäß Art. 139 Abs. 3 lit. c B-VG die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Umstände, die dem im Sinn des Art. 139 Abs. 3 letzter Satz B-VG entgegenstünden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auf spätere Novellierungen der Gebührenordnung war insoweit nicht Bedacht zu nehmen (vgl. dazu neuerlich VfSlg. 16.377/2001).

Die Gemeinden werden eingeladen,

1. ihre in Geltung stehenden Verordnungen auf die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung hin zu überprüfen und

2. ihre in Geltung stehende Kanalgebührenordnung auf die Frage der rechtmäßigen Anknüpfung der Anschlussgebührenpflicht zu überprüfen.

Auf die für die Frage der rechtmäßigen Anknüpfung der Anschlussgebührenpflicht einschlägigen Beiträge im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, April 2001, Nr. 21, und September 2003, Nr. 45, wird aufmerksam gemacht.

23.

Grundlehrgang für Gemeindebedienstete

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung gibt bekannt, dass im Herbst dieses Jahres wiederum die Abhaltung eines Grundlehrganges im Rahmen des Gemeindeverwaltungsseminars für 2006 am Tiroler Bildungsinstitut – Zentrum für Weiterbildung – Grillhof, beabsichtigt ist.

Die diesjährige Veranstaltung wird erneut in zwei einwöchige Blöcke mit einer dazwischen liegenden zweiwöchigen Pause geteilt werden. Der erste Kursblock beginnt am Montag, den 16. Oktober 2006, und dauert bis Freitag, den 20. Oktober 2006, der zweite Kursblock beginnt am Montag, den 6. November 2006 und dauert bis Freitag, den 10. November 2006.

Interessenten werden ersucht, sich unter Verwendung des den Gemeinden bereits in einer Beilage zum Rundschreiben zu dieser Veranstaltung übermittelten Vordruckes bis spätestens 30. Juni 2006 bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten anzumelden.

Das Anmeldeformular steht auch im Internet als Download zur Verfügung (<http://gemeinde.tirol.gv.at>), Benutzer und Passwort eingeben, Erlässe anklicken, suchen nach: Aus- und Fortbildung, Grundlehrgang für Gemeindebedienstete – Anmeldeformular 2006 auswählen). Mündliche Anmeldungen können leider nicht entgegengenommen werden. Gleichzeitig wird um Verständnis gebeten, dass die Teilnahme an nur einem Kursblock aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich ist. Über das Zustandekommen dieser Veranstaltung werden die Gemeinden nebst angemeldeten Teilnehmern und Teilnehmerinnen nach Nennungsschluss noch rechtzeitig schriftlich informiert werden.

Die Gemeinden werden eingeladen, von diesem Kursangebot regen Gebrauch zu machen. Es sollte insbesondere solchen Bediensteten eine Teilnahme an dieser Veranstaltung ermöglicht werden, die den Gemeindesekretärlehrgang noch nicht besucht haben.

24.

Tierseuchenfonds; Pflichtbeiträge

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 65/1988 und 109/2001, hat die Landesregierung mit Verordnung vom 18. Dezember 2001, LGBL. Nr. 126, festgesetzt, dass Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter inne haben, für jedes nachstehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahre 2006 folgende Beiträge zu leisten haben:

1. für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder 1,50 Euro;

2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen 0,50 Euro.

Da die Zahlen der beitragspflichtigen Tiere nicht mehr über Viehzählungen erhoben werden, werden den Gemeinden seitens der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol einschlägige Zahlen, die sich auf Grund der Mehrfachtirage ergeben, hilfsweise bis Anfang Juni 2006 zur Verfügung gestellt werden.

Bei Anfragen in Bezug auf die von der Landeslandwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Zahlen wird an deren Tierzucht-Abteilung, Tel. 0512/059292-1800 verwiesen.

Wie in den Vorjahren sind von den Bezirkshauptmannschaften Listen zu erstellen, in die die Nummer der Gemeinde und die von dieser zu leistenden Beiträge eingesetzt werden. Diese Liste ist bis 15. Juli 2006 an die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzuschicken, worauf von dort aus die Tierseuchenfondsbeiträge an den Tierseuchenfonds überwiesen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft wolle wie bisher eine Beitragsliste (mit Zahlenangabe der einzelnen Tier-

gattungen) direkt an die Veterinärabteilung übermitteln.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds verwiesen; diese lauten wie folgt:

(2) Die Gemeinde hat die Beiträge der einzelnen Tierbesitzer in einer Beitragsliste festzusetzen. Hierbei ist der im Zeitpunkt der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an Einhufern über einem Jahr und Rindern über drei Monaten jedes Tierbesitzers maßgebend. Vorübergehend abwesende Tiere sind mitzuzählen. Die am Zähltag in Schlachthäusern und auf Schlachtviehmärkten befindlichen Tiere sind nicht mitzuzählen.

(3) Die von der Gemeinde ausgestellte Beitragsliste ist mindestens eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist mindestens 3 Tage vorher ortsüblich kundzumachen. Wenn die in der Beitragsliste aufgenommene Tierzahl dem tatsächlichen Bestand am Zähltag nachweisbar nicht entspricht oder wenn sich der Bestand an beitragspflichtigen Tieren nach dem Zähltag bis zum Tag der Verlautbarung der Beitragssätze verändert hat, so kann jeder Tierbesitzer spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Gemeinde, über die Berufungen die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

(4) Nach Erledigung der Einspruchs- und Berufungsfälle hat die Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde eine nach der Gattung der Tiere gegliederte Übersicht über die Zahl der beitragspflichtigen Tiere vorzulegen. Diese legt eine Gesamtübersicht der Landesregierung vor.

Veterinärdirektion Zahlen IIIe-43/242 vom 16. Jänner und
IIIe-43/276 vom 27. März 2006

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR FEBRUAR 2006

(vorläufiges Ergebnis)

	Jänner 2006 (endgültig)	Februar 2006 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	100,4	100,7
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	111,0	111,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	116,9	117,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	152,8	153,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	237,5	238,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	416,9	418,1
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	531,1	532,7
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	532,8	534,4

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Februar 2006 beträgt 100,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Jänner 2006 (100,4 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (Jänner 2006 gegenüber Dezember 2005: -0,1%). Gegenüber Februar 2005 ergibt sich eine Steigerung um 1,2% (Jänner 2006/2005: +1,2%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck